Die Tiroler
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

UMLAGENORDNUNG FÜR DAS JAHR 2027

VERORDNUNG
DER VOLLVERSAMMLUNG DER TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER VOM 13. OKTOBER 2026 ÜBER DIE HÖHE DER BEITRÄGE ZU DEN VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN

Beschlossen in der Vollversammlung am 13. Oktober 2026

Aufgrund des § 51 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, idgF, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

§ 2. Beitragsbetreibung

§ 3. Anrechnung

§ 4. Stundung und Ratenvereinbarung

§ 5. Verfahren

2. Teil: Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück: Beitragshöhe

§ 6. Normbeitrag

§ 7. Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 8. Beitrag von niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

2. Hauptstück: Fälligkeiten

§ 10. Fälligkeiten der Beiträge

3. Hauptstück: Beitragsermäßigungen

§ 11. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 12. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes, Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

4. Hauptstück: Beitragsbefreiungen

§ 13. Beitragsbefreiung wegen Elternschaft

§ 13a. Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft oder Rechtsanwaltsanwärterschaft aufgrund Elternschaft

§ 14. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

5. Hauptstück: Nachkauf von Versicherungszeiten

§ 15. Kosten des Nachkaufs

3. Teil: Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück: Beitragshöhe

§ 16. Höhe der Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

2. Hauptstück: Beitragsermäßigungen

§ 17. Beitragsermäßigungen bei Ersteintragung

§ 18. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

3. Hauptstück: Fälligkeiten

§ 19. Fälligkeiten der Beiträge

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 20. Inkrafttreten und Kundmachung

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Tiroler Rechtsanwaltskammer.

Beitragsbetreibung

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt. Für jede Mahnung ist ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von EUR 25,00 zu entrichten.

(2) Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe von vier Prozentpunkten über dem zum Tag der Fälligkeit geltenden Basiszinssatz zu entrichten.

(3) Wird ein Betrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes eingehoben.

(4) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels ist ein Pauschalbetrag iSd § 458 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBl. S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von EUR 40,00 zu entrichten.

(5) Kosten, die in Zusammenhang mit Rückbuchungen, sowie alle weiteren Betreibungskosten, entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.

(6) Von der Vorschreibung und der Einhebung von Verzugszinsen nach Abs. 2 und Säumniszuschlägen nach Abs. 3 kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe abgesehen werden. Zinsen und Säumniszuschläge, die nach dieser Umlagenordnung zu entrichten sind, können auf Antrag des Beitragspflichtigen, bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe, nachgesehen werden. Die Nachsicht von Verzugszinsen und Säumniszuschlägen ist nur bis zur Ausstellung eines Rückstandsausweises möglich (§ 28 Abs. 1a RAO).

Anrechnung

§ 3. Zahlungen werden auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Rückstände von Beiträgen im Anwendungsbereich des § 9 Abs. 2, anschließend auf Forderungen nach § 2 Abs 3 bis 5, anschließend auf Zinsen nach § 2 Abs. 2, und in weiterer Folge auf die Beitragsschuld für den jeweils ältesten Beitragszeitraum zunächst in der Versorgungseinrichtung Teil A und anschließend in der Versorgungseinrichtung Teil B. Betreffen Forderungen im Anwendungsbereich des § 9 Abs. 2 mehrere Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter, sind Zahlungen, die nicht alle diese Forderungen abdecken, aliquot zu den aushaftenden Forderungen aufzuteilen. Widmungen sind unbeachtlich.

Stundung und Ratenvereinbarung

§ 4. (1) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann eine Stundung der Beiträge für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Für gestundete Beiträge kommen § 2 Abs. 2 und 6 zur Anwendung.

(2) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann eine Ratenvereinbarung abgeschlossen werden. Für Beiträge, die aufgrund einer Ratenvereinbarung zu neuen, individuellen Fälligkeitszeitpunkten zu bezahlen sind, kommen § 2 Abs. 2 und 6 zur Anwendung. Geht eine Rate ganz oder teilweise bis zum 5. Werktag nach Fälligkeit nicht ein, entfällt die Ratenvereinbarung und Terminsverlust tritt ein. Terminsverlust tritt auch ein, wenn Beiträge aus nicht von der Ratenvereinbarung erfassten Beitragszeiträumen nicht innerhalb der Frist nach § 2 Abs. 1 entrichtet werden.

(3) Im Anwendungsbereich des § 9 Abs. 2 können keine Anträge nach Abs. 1 und 2 von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt gestellt werden.

Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil: Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück: Beitragshöhe

Normbeitrag

§ 6. Für das Kalenderjahr 2027 wird gemäß § 53 Abs 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, ein Normbeitrag in Höhe von monatlich EUR 1.559,83 (jährlich EUR 18.718,00) festgelegt.

Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 7. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung ein Betrag in Höhe von monatlich EUR 270,83 (jährlich EUR 3.250,00) angerechnet.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2027 einen Beitrag in Höhe von monatlich EUR 1.289,00 (jährlich EUR 15.468,00) zur Versorgungseinrichtung Teil A zu entrichten.

(3) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nach § 34 Abs 2 RAO ruht, ausgenommen § 34 Abs 2 lit d RAO (§13a), haben den Normbeitrag zu leisten.

Beitrag von niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 8. Niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2027 den Normbeitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A zu entrichten.

Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

§ 9. (1) Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter haben für das Kalenderjahr 2027 einen Beitrag in Höhe von monatlich EUR 600,00 (jährlich EUR 7.200,00) zur Versorgungseinrichtung Teil A zu entrichten.

(2) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind vom Rechtsanwalt bzw. von der Rechtsanwältin einzubehalten, bei dem bzw. der er oder sie in praktischer Verwendung steht, und bei Fälligkeit nach § 10 zu überweisen. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

2. Hauptstück: Fälligkeiten der Beiträge

§ 10. Die Beiträge nach §§ 7, 8 und 9 sind für die Monate
(1) Jänner bis einschließlich März am 15. Jänner,
(2) April bis einschließlich Juni am 15. April,
(3) Juli bis einschließlich September am 15. Juli und
(4) Oktober bis einschließlich Dezember am 15. Oktober
zur Zahlung fällig.

3. Hauptstück: Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 11. (1) Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind auf Antrag für die ersten zwölf Kalendermonate nach der erstmaligen Eintragung in die Liste der Tiroler Rechtsanwaltskammer sowie für die folgenden zwölf Kalendermonate auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Dabei sind Eintragungszeiten in Listen anderer Rechtsanwaltskammern zu berücksichtigen.

(2) Der Antrag ist bei sonstigem Verlust des Antragsrechtes für die ersten zwölf Kalendermonate zugleich mit dem Antrag auf Eintragung in die Liste der Tiroler Rechtsanwaltskammer, für die zweiten zwölf Kalendermonate spätestens vor Ablauf der ersten zwölf Kalendermonate seit der Eintragung zu stellen.

(3) Die Beitragsermäßigung beginnt mit jenem Kalendermonat, in dem die Beitragspflicht erstmals entsteht.

Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes, Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

§ 12. Im Falle der Geburt eines Kindes ist der Beitrag von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Versorgungseinrichtung Teil A auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens 24 Kalendermonaten auf ein Viertel des Normbeitrages zu ermäßigen (§ 53 Abs 2 Z 4 lic c RAO). Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen. Als Nachweise sind die Geburtsurkunde, der gerichtlich genehmigte Adoptionsvertrag oder die Pflegebewilligung vorzulegen. Die Beitragsermäßigung beginnt mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten und dauert so lange wie beantragt, höchstens

jedoch 24 Kalendermonate. Fällt die Antragstellung auf einen Monatsersten, beginnt die Beitragsermäßigung mit diesem Tag. Der Höchstzeitraum von 24 Kalendermonaten reduziert sich um den Zeitraum für den eine Beitragsbefreiung nach § 13 Abs. 3 und 4 oder § 13a in Anspruch genommen wurde.

4. Hauptstück: Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiung wegen Elternschaft

§ 13. (1) Rechtsanwältinnen, niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind auf Antrag im Fall der Mutterschaft für die Dauer von zwei Monaten vor der voraussichtlichen Entbindung zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien (§ 53 Abs. 2 Z 4 lit. a RAO). Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach der Geburt gestellt werden. Als Nachweis ist die Geburtsurkunde vorzulegen. Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem der Geburt drittvorangegangenen Monatsersten. Fällt die Geburt auf einen Monatsersten mit dem zweitvorangegangen Monatsersten.

(2) Angestellte Rechtsanwältinnen, angestellte niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind im Falle eines länger dauernden Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz 1979 vor der voraussichtlichen Entbindung für diesen Zeitraum zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien (§ 53 Abs. 2 Z 4 lit. a RAO). Das fachärztliche Zeugnis nach § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) ist als Nachweis vorzulegen. Dies gilt auch für selbständig erwerbstätige Rechtsanwältinnen und niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen unter sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 3 MSchG (§ 53 Abs. 2 Z 4 lit. a RAO), wobei anstelle eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes auch ein Zeugnis eines Facharztes nach § 3 Abs. 3 Z 2 MSchG als Nachweis dient. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach der Geburt gestellt werden. Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem im fachärztlichen Zeugnis angeführten Schutzbeginn folgenden Monatsersten. Fällt der Schutzbeginn auf einen Monatsersten, beginnt die Beitragsbefreiung mit diesem Tag. Die Beitragsbefreiung endet mit dem auf die Geburt folgenden Monatsletzten, spätestens mit dem Beginn der Beitragsbefreiung nach Abs. 3.

(3) Rechtsanwältinnen, niedergelassenen europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind nach Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes statt oder bei Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege auf Antrag für zwölf Kalendermonate von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien (§ 53 Abs. 2 Z 4 lit. b RAO). Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten ab der Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen. Als Nachweise sind die Geburtsurkunde, der gerichtlich genehmigte Adoptionsvertrag oder die Pflegebewilligung vorzulegen. Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem der Geburt, dem Datum der Adoption oder dem Datum der bewilligten Pflege vorangegangen Monatsersten. Fällt die Geburt, das Datum der Adoption oder das Datum der bewilligten Pflege auf einen Monatsersten mit diesem Tag.

(4) Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter sind nach Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes statt oder bei Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege bei überwiegender Betreuung des Kindes auf Antrag für den Zeitraum der überwiegenden Betreuung, jedoch maximal zwölf Kalendermonate von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien (§ 53 Abs. 2 Z 4 lit. b RAO). Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten ab der Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen. Als Nachweis

dient die Mitteilung der für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld zuständigen Behörde über den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes sowie den Zeitraum dieses Bezugs. Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem Monatsersten, der auf den Beginn des Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes oder der auf den in der eidesstattlichen Erklärung abgegebenen Beginn der überwiegenden Kinderbetreuung folgt. Fällt der Beginn des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder der auf den in der eidesstattlichen Erklärung abgegebene Beginn der überwiegenden Kinderbetreuung auf einen Monatsersten, beginnt die Beitragsbefreiung mit diesem Tag. Die Beitragsbefreiung endet mit dem Monatsletzten, in dem der Zeitraum des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld ausläuft oder mit dem Monatsletzten, der in der eidesstattlichen Erklärung als Ende der überwiegenden Kinderbetreuung angegeben wurde, spätestens jedoch nach zwölf Kalendermonaten.

(5) Anträge nach Abs. 3 und Abs. 4 können für dasselbe Kind überschneidend gestellt werden.

Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft oder Rechtsanwaltsanwärterschaft aufgrund Elternschaft

§ 13a. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs 2 Z 1 lit. d RAO von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhen wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen (§ 53 Abs. 2 Z 4 lit. d RAO). In diesem Fall ist von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Normbeitrag zu entrichten, von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern der nach § 9 festgesetzte Beitrag. Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem auf den Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten. Fällt der Beginn des Ruhens auf einen Monatsersten, beginnt die Beitragsbefreiung mit diesem Tag. Die Beitragsbefreiung endet mit dem Monatsletzten in dem das Ruhen endet.

Beitragsbefreiungen aufgrund Erreichens des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

§ 14. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach der Geschäftsordnung der Tiroler Rechtsanwaltskammer wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, sind ab dem auf den Tag der Befreiung von der Verfahrenshilfe folgenden Monatsersten von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit.

(2) Niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

5. Hauptstück: Nachkauf von Versicherungsmonaten

Kosten des Nachkaufs

§ 15. (1) Für jeden nach § 8 der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind im Jahr 2027 EUR 2.000,00 (jeweils zzgl. Zinsen im Falle der Ratenzahlung) zu entrichten.

(2) Für jeden Kalendermonat, der nach § 10a Abs. 1 Satzung Teil A 2018 nachgekauft wird, ist jener Betrag zu bezahlen, der im Zeitraum der Befreiung als Normbeitrag zu entrichten gewesen wäre.

(3) Für den Nachkauf nach § 10a Abs. 1b Satzung Teil A 2018 ist die Differenz aus dem geleisteten Betrag zum Normbeitrag, der im Zeitraum der Ermäßigung zu entrichten gewesen wäre, zu bezahlen.

3. Teil: Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück: Beitragshöhe

Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 16. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2027 einen Beitrag in Höhe von monatlich EUR 566,67 (jährlich EUR 6.800,00) zur Versorgungseinrichtung Teil B zu entrichten.

2. Hauptstück: Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigungen bei Ersteintragung

§ 17. Der nach § 7 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt monatlich EUR 113,33 (jährlich EUR 1.360,00).

Einkommensbezogene Beitragsermäßigungen

§ 18. Der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt im Falle des

1. § 8 Abs 4 Z 1 Satzung Teil B 2018 monatlich monatlich EUR 113,33 (jährlich EUR 1.360,00),

2. § 8 Abs 4 Z 2 Satzung Teil B 2018 monatlich monatlich EUR 226,67 (jährlich EUR 2.720,00),

3. § 8 Abs 4 Z 3 Satzung Teil B 2018 monatlich monatlich EUR 340,00 (jährlich EUR 4.080,00).

3. Hauptstück: Fälligkeiten

§ 19. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate
(1) Jänner bis einschließlich März am 15. Februar,
(2) April bis einschließlich Juni am 15. Mai,
(3) Juli bis einschließlich September am 15. August und
(4) Oktober bis einschließlich Dezember am 15. November
zur Zahlung fällig.

4. Teil: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Kundmachung

§ 20. (1) Diese Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft. Solange keine neue Umlagenordnung von der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer beschlossen/verordnet wird, gelten die Bestimmungen dieser Umlagenordnung auch für die Folgejahre.

(2) Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer unter www.tiroler-rak.at.